

Stadt Sinsheim

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung des Sanierungsgebietes „Neuland“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neuland“ der Stadt Sinsheim vom 06.05.2008 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, den

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.